

## **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde

Der Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ beabsichtigt

**die Herstellung des Grabens 12/2/2a im Bereich Jäger**

herzustellen.

Der Landrat als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntgabe vom 24. Februar 2010 I 94, geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 I 1163 durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Landrat als untere Wasserbehörde wird über den Antrag gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 68 Landeswassergesetz (LWaG M-V) entscheiden.

Wojtek